

Satzung des „Lesezauber e. V.“ Förderverein der Stadtbibliothek Wolmirstedt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Lesezauber e.V.“ - Förderverein der Stadtbibliothek Wolmirstedt, sein Sitz ist Wolmirstedt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein wirkt eigenständig und überparteilich, Ziele und Zweck gliedern sich wie folgt:

1. Förderung von Literatur, Kultur, Kunst, Bildung und Erziehung, Förderung sozialer, kultureller, wirtschaftlicher und politischer Lernprozesse, sowie der Zusammenarbeit aller Altersgruppen.
2. Unterstützung der Stadtbibliothek Wolmirstedt in ihren Aufgaben wie der Leseförderung, der Informationsbereitstellung und -vermittlung.
3. Stärkung der Stadtbibliothek als Einrichtung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens.
4. Der Verein bemüht sich im Zusammenwirken mit der Stadtbibliothek, die Belange dieser Einrichtung verstärkt ins Bewusstsein der Bürger zu heben.
5. Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Bereitstellung von Medien. Er will zum Nutzen der Bürger den Leistungsstandard der Bibliothek und deren Ausstattung verbessern und das Veranstaltungsangebot erweitern.
6. Der Verein vertritt die Interessen der Bibliothekskunden und berät die Bibliothek.
7. Es ist ausdrücklich **nicht** das Ziel des Vereins, die Stadt Wolmirstedt als Träger der Stadtbibliothek von ihren Verpflichtungen zu entlasten. Der Verein hat **nicht** das Ziel, als Träger der Stadtbibliothek zu fungieren.
8. Förderung der Kooperation zwischen der Bibliothek und anderen Institutionen: z.B. Schulen, Kindergärten, Kommunen, Firmen, Kultureinrichtungen der Stadt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, sofern sie den Zweck und die Ziele des Vereins billigt und vertreten will. Der Beitritt von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Erteilung der vom Verein verlangten Auskünfte zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Vor der Aufnahme wird dem Antragsteller die Satzung ausgehändigt. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald der Antragsteller die Anerkennung der Satzung durch Unterschrift bestätigt hat und der jährliche Mitgliedsbeitrag bezahlt worden ist. Der Mitgliedsbeitrag ist binnen 14 Tagen nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrages fällig.
- 4 Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod oder Erlöschen der juristischen Person
 - durch Streichung von der Mitgliederliste zum Ende eines Kalenderjahres, wenn das Mitglied mindestens 1 Jahr mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist
 - durch schriftliche Austrittserklärung
 - durch Ausschluss, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen hat, der durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands herbeigeführt wird und somit sofort Gültigkeit erringt. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen
5. Jedes ausscheidende, ordentliche Mitglied hat die Beiträge für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu erbringen, auch wenn die Mitgliedschaft vorher endet. Ein Anspruch auf Auskehrung eines Teils des Mitgliedsbeitrages oder auf irgendwelche sonstigen Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 5 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins sind in der Hauptsache Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge bis spätestens 14 Tage nach Stellung des Aufnahmeantrages und in den Folgejahren bis spätestens zum 15.01. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.
3. Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

4. Jedes Mitglied hat das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - die Kassenprüfer
2. Mitglieder des Vorstands:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Beisitzer/in als Schriftführer/in
 - e) Beisitzer/in

Der/die Bibliotheksleiter/in kann jederzeit an den Beratungen des Vorstands teilnehmen.

3. Aufgaben des Vorstands
Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann sich einer Geschäftsstelle bedienen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mehrheitlich.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Kassenprüfer/innen überwachen die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vereins. Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung.
4. Die Kontrolle der Kasse des Vereins erfolgt zum Jahresanfang. Die Kassenprüfer/innen sind berechtigt, jederzeit weitere Kontrollen vorzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal stattfinden. Der Vorstand lädt dazu schriftlich unter der Vorlage einer Tagesordnung ein, die den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zugesandt wird.

2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen Satzungsänderungen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung formuliert sein müssen, sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt haben.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Bestellung der Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins

Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe von Gründen eingereicht werden.

§ 10 Eintragung in das Vereinsregister (§ 57, Abs. 1 BGB)

Die Mitglieder der Gründungsversammlung sind sich darüber einig, dass der Name „Lesezauber e.V.“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden soll.

§ 11 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein (Vorname, Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnr., Handy-Nr., und die Bankverbindung) personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden, vereinseigenen EDV-System ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des Schatzmeisters gespeichert. Die überlassenen, personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder, werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Personenbezogene Daten eines Mitglieds werden an die mit der Datenverarbeitung betrauten Vorstandsmitglieder, nach der Aufnahme weitergeleitet. Mitglieder die eine Vorstandsfunktion im Verein ausüben, werden auf der Homepage aufgeführt. Das einzelne Mitglied, kann jederzeit gegenüber dem Vorstand, Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte, persönliche Daten des Mitglieds, aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen, bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand, aufzubewahren.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolmirstedt zwecks Verwendung für die Kultur- und Bildungsarbeit der Stadtbibliothek Wolmirstedt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
Die Satzung wurde aktualisiert am 28.11.2019 in Wolmirstedt.

Wolmirstedt, 28.11.2019



.....
Protokollführer
Lau, Anja



.....
Versammlungsleiter
Natzel, Heinz